

ANHANG I Finanzordnung: Kirchensteuern natürlicher Personen

ENTWURF zuhanden 1. Lesung Synode (Beschluss Kirchenrat vom 23.11.2020)

Vorbemerkung: Dieser ANHANG bildet einen integrierenden Bestandteil der Finanzordnung und steht mit derselben auf der identischen Erlassstufe. Er wird zeitgleich mit der Finanzordnung beschlossen, seine Änderung oder Aufhebung liegen im Zuständigkeitsbereich der Synode.

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE werden nur zu denjenigen Bestimmungen angebracht, bei welchen relevante Änderungen vorgesehen sind. Bei denjenigen Bestimmungen, welche gleich oder sinngemäss unverändert zum geltenden Recht weiter gelten sollen, wird auf eine Kommentierung verzichtet.

Die in diesem ANHANG I zur Finanzordnung (Grundlage §12 Absatz 3) zusammengefasste Gesetzgebung zu den Kirchensteuern natürlicher Personen enthält nur geringfügigen Änderungen zum geltenden Recht.

Verweise auf kantonales und eidgenössisches Recht:

- Kirchengesetz (SGS 191)
- Steuergesetz: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (SGS 331)
- Dekret zum Steuergesetz: Dekret zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (SGS 331.1)
- SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)

§ 1 Grundsätze, Steuersätze

¹Für die Kirchensteuern der natürlichen Personen gelten folgende Grundsätze:

- a) Steuerpflicht: Die Kirchgemeinden erheben von den reformierten Steuerpflichtigen eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer, je in Prozenten des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens.
- b) Diese Prozentsätze werden nachstehend Einkommenssteuersatz und Vermögenssteuersatz (Steuersätze) genannt.

<p>c) Kinderabzug: Der Kinderabzug wird analog der staatlichen Gesetzgebung gewährt (Abzug vom Steuerbetrag gemäss § 34 Absatz 4 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)). Der Kinderabzug für die Kirchensteuer beträgt 10% des staatlichen Ansatzes (§ 34 Absatz 4 Steuergesetz).</p>	
<p>²Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (§ 35 Steuergesetz) werden zusammen mit den übrigen Einkünften zum ordentlichen Einkommenssteuersatz besteuert.</p>	
<p>³Falls die nach Absatz 1 und 2 berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern gesamthaft 15% der Staatssteuer übersteigen, betragen sie 15% der Staatssteuer (Staatssteuer vor Abzug eines allfälligen Steuerrabatts).</p>	
<p>⁴Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (§§ 36 und 36bis Steuergesetz) werden zu einem Fünftel des Einkommenssteuersatzes gesondert besteuert.</p>	
<p>⁵Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.</p>	
<p>⁶Wer keine Staatssteuer bezahlt, bezahlt auch keine Kirchensteuer.</p>	
<p>§ 2 Zuständigkeit zur Festlegung der Steuersätze</p>	
<p>¹Der Einkommens- und Vermögenssteuersatz werden durch die Kirchgemeindeversammlung jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt. Der Vermögenssteuersatz soll nach Möglichkeit einen Zehntel des Einkommenssteuersatzes nicht übersteigen.</p>	

<p>§ 3 Steuerpflicht, Wohnsitz</p>	
<p>¹Steuerpflichtig in einer Kirchgemeinde sind alle in dieser wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche, die Staatssteuer bezahlen. Für Familien bzw. eingetragene Partnerschaften, von denen nur ein Teil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, gilt §5.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: In §5 Absatz 3 wird gegenüber dem geltenden Recht eine Änderung vorgesehen (vgl. unten).</p>
<p>²Als in einer Kirchgemeinde wohnhaft gilt, wer dort steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinn von §4 Steuergesetz hat.</p>	
<p>§ 4 Steuerpflicht auswärtiger Konfessionsangehöriger</p>	
<p>¹Eine Steuerpflicht besteht auch für auswärtige Konfessionsangehörige, die in der betreffenden Kirchgemeinde über steuerbares Einkommen und Vermögen verfügen, das gemäss §§6 und 7 Steuergesetz und §31 Dekret zum Steuergesetz in der betreffenden Gemeinde versteuert werden muss.</p>	
<p>§ 5 Besteuerung bei teilweiser Kirchenzugehörigkeit einer Familie</p>	
<p>¹Für die Besteuerung von Familien bzw. eingetragenen Partnerschaften gemischter Konfessionszugehörigkeit gilt die Vereinbarung vom 8./17./23. Mai 2000 zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche betreffend die Teilung der Kirchensteuern.</p>	
<p>²Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn ein Teil der Familie bzw. einer eingetragenen Partnerschaft konfessionslos ist oder ausschliesslich einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehört.</p>	

<p>³Konfessionslosen Eltern, deren Nachkommen mit der Konfirmation die Kirchenmitgliedschaft erhalten, wird bis zu deren Volljährigkeit und dem damit verbundenen Eintritt der eigenen Steuerpflicht die Kirchensteuer erlassen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Wie bereits oben zu §3 Absatz 1 erwähnt, enthält Absatz 3 eine Änderung. Diese ist dadurch begründet, dass in denjenigen Fällen, in welchen sich ein Kind bzw. ein/e Heranwachsende/r mit konfessionslosen Eltern zur Konfirmation entscheidet und damit neu Kirchenmitglied wird, die entstehende Kirchensteuerpflicht der Eltern bis zu dessen Volljährigkeit keinen Hinderungsgrund darstellen soll. Mögen es auch wenige Fälle sein, die dies betrifft, so kann diese Erleichterung doch im konkreten Einzelfall relevant sein.</p>
<p>§ 6 Steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen, Steuerbemessung</p>	
<p>¹Das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach den Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung (§ 8a Absatz 2 Kirchengesetz).</p>	
<p>²Eine Steuerpflicht besteht auch auf Einkommens- und Vermögensbestandteilen, auf denen eine Nachsteuer (§146 Steuergesetz) erhoben wird.</p>	
<p>§ 7 Steuerpflicht, Stichtag</p>	
<p>¹Für die Steuerpflicht massgeblich sind der Wohnsitz, die Konfessions- und Kirchgemeindezugehörigkeit am 31. Dezember.</p>	
<p>§ 8 Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer</p>	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet darüber, ob Veranlagung und Einzug der Kirchensteuer (§ 8a Abs. 4 Kirchengesetz) der bzw. den Einwohnergemeinde/n übertragen wird. Sie genehmigt die entsprechende Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde und der/den Einwohnergemeinde/n.</p>	

<p>²Bestehende Regelungen betreffend die Veranlagung und den Einzug durch die Einwohnergemeinden gelten weiter, sofern die Kirchgemeindeversammlung nicht anders beschliesst.</p>	
<p>³Sofern der Steuereinzug durch die Kirchgemeinde erfolgt, liefern die Einwohnergemeinden den Kirchgemeinden die für den Bezug der Kirchensteuern benötigten Angaben der Steuereinschätzung der betreffenden Konfessionsangehörigen unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes.</p>	
<p>§ 9 Fälligkeit Kirchensteuer, Skonto und Verzugszins / Modalitäten des Steuerbezugs / Einsprache und Rekurse</p>	
<p>¹Für die Fälligkeit, den Bezug, die Regelung bezüglich Skonto, Vergütungs- und Verzugszins, die Modalitäten des Steuerbezugs der Kirchensteuer sowie Einsprache und Rekurse bezüglich Kirchensteuern gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Einwohnergemeinde analog.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Vgl. zur Aufhebung von dazu allenfalls im Widerspruch stehender Bestimmungen einzelner Kirchgemeinden §12 Schlussbestimmung. Aktuell erfolgt der Steuerbezug bei allen Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinde(n).</p>
<p>§ 10 Vollstreckung</p>	
<p>¹Rechtskräftige Kirchensteuerveranlagungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.</p>	
<p>§ 11 Steuererlass</p>	
<p>¹Die Kirchenpflegen können in Härtefällen auf Gesuch hin die Kirchensteuer teilweise oder ganz erlassen.</p>	

<p>²Ein Erlass oder Teilerlass der Staats- und Gemeindesteuer umfasst im gleichen Verhältnis auch die Kirchensteuer.</p>	
<p>§ 12 Schlussbestimmung</p>	
<p>¹Bestimmungen von Kirchgemeinden, die mit den in diesem ANHANG zur Finanzordnung getroffenen Regelungen in Widerspruch stehen, sind mit Inkrafttreten der totalrevidierten Finanzordnung nicht mehr anwendbar.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Diese Bestimmung gilt bspw. für allenfalls von Kirchgemeinden festgelegte Modalitäten des Steuerbezugs, der Steuerfähigkeit und Zahlungskonditionen.</p>